

## Fachtagung Jugendhilfe 2019

24. und 25. Oktober 2019

Ihre Kundennummer (falls bekannt):

**KOMMUNALES  
BILDUNGSWERK e. V.**

Kommunales Bildungswerk e. V.  
Bornitzstraße 73-75  
10365 Berlin,  
Tel. (030) 293350-0

[www.kbw.de/-JUT19](http://www.kbw.de/-JUT19)

### Anmeldeformular

senden per Fax an: (030) 293350-39

senden per E-Mail an: [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de)

Name / Vorname	Code	Datum	Gebühr
	JUT19	<input type="checkbox"/> 24. <u>und</u> 25.10.2019	299,00 EUR (ab 26.09.2019 399,00 EUR)
	JUT19-1	<input type="checkbox"/> <u>nur</u> 24.10.2019	250,00 EUR (ab 26.09.2019 275,00 EUR)
	JUT19-2	<input type="checkbox"/> <u>nur</u> 25.10.2019	250,00 EUR (ab 27.09.2019 275,00 EUR)

Telefonnummer (privat - nur für den Notfall) \_\_\_\_\_

Tätigkeit (z. B. Dezernent/in, Amtsleiter/in, Sachbearbeiter/in...): \_\_\_\_\_

Absender (nach Möglichkeit Stempel)

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Herr

Frau

**Teilnahmebedingungen:** Die kostenlose Stornierung ist bis zum 25.09.2019 möglich. Ab 26.09.2019 werden 50 % der Tagungsgebühr fällig. Bei Stornierungen ab dem 10.10.2019 wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Wir erkennen die Teilnahmebedingungen gemäß Seminarprogramm an. Sofern sich der Veranstalter gezwungen sieht, die Tagung abzusagen, werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren in voller Höhe erstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die verbindliche Zusage, den Zahlungsweg und Angaben zur Zimmerreservierung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Hotelzimmerreservierung

Wünschen Sie eine Zimmerreservierung im Tagungshotel ABACUS (82,00 € / EZ und 105,00 € / DZ) oder in einem anderen unserer Vertragshotels? Die o. g. Zimmerpreise verstehen sich pro Zimmer / Nacht inkl. Frühstücksbuffet.

ABACUS Tierpark Hotel Berlin

anderes Hotel / Hotelwunsch / Preiskategorie \_\_\_\_\_

Ich bitte um Reservierung von \_\_\_\_\_ Einzelzimmer/n \_\_\_\_\_ Zweibettzimmer/n

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name / Vorname \_\_\_\_\_

**Hinweise zu Parkgebühren:** Übernachtungsgäste zahlen auf dem hoteleigenen Parkplatz des ABACUS 2,00 EUR pro Tag. Außerhalb des Hotel-parkplatzes stehen ausreichend kostenfreie Parkplätze zur Verfügung.

**Die kostenlose Stornierungsfrist bei Hotelzimmern beträgt in jedem Fall 3 Werktage.**

**Veranstaltungsort:** Abacus Tierpark Hotel Berlin, Franz-Mett-Straße 3-9, 10319 Berlin

**Impressum:** Kommunales Bildungswerk e. V., Bornitzstraße 73-75, 10365 Berlin,

Tel. (030) 293350-0, Fax (030) 293350-39, [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de), [www.kbw.de](http://www.kbw.de)

**Druck:** Druckerei Lippert GmbH ([info@druckerei-lippert.de](mailto:info@druckerei-lippert.de))

**KOMMUNALES  
BILDUNGSWERK e. V.**

zertifizierter Bildungsträger nach

► DIN EN ISO 9001:2015

► AZAV

Bornitzstraße 73-75 • 10365 Berlin • Tel. 030 29 33 50 -0 • Fax 030 29 33 50 -39

E-Mail: [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de) • Internet: [www.kbw.de](http://www.kbw.de)

Berlin, im Juli 2019

## Fachtagung Jugendhilfe am 24. und 25. Oktober 2019 in Berlin

### Die Jugendhilfe in der Praxis

### Aktuelle Fragen - Ausblicke - Rechtentwicklungen

Fachtagung für Dezernenten Familie, Jugend und Bildung; Vorsitzende und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse; Amtsleiter von Jugendämtern sowie weitere Führungskräfte; Jugendhilfeplaner und Fachcontroller; Leiter von Schulämtern und aus Mitwirkungsgremien; für Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aus Sozialämtern, für Richter von Familien- und Jugendgerichten sowie für weitere Interessenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist in der vorigen Legislaturperiode nicht vollendet worden. Sie steht erneut auf der Agenda der Koalition. Das Kinder- und Jugendhilferecht soll – so legt es der Koalitionsvertrag fest – mit dem Ziel weiterentwickelt werden, ein wirksames Hilfesystem zu sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative soll ein breiter Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen geführt werden.

Unsere Tagung wird über den aktuellen Stand der Umsetzung des Koalitionsvorhabens berichten. Wie in jedem Jahr werden wir zudem die aktuelle Rechtsprechung zum Kinder- und Jugendhilferecht vorstellen. Die weiteren Vorträge des ersten Tages widmen sich den Praxisfragen der Inobhutnahme von Kindern und der Umsetzung des neuen BTHG in den Jugendämtern. Im Mittelpunkt des zweiten Tagungstages stehen Fragen der Wirtschaftlichkeit sowie der Prüfung des Jugendamts durch das Rechnungsprüfungsamt.

Auch außerhalb der Vorträge besteht die Möglichkeit, mit den Referenten ins Gespräch zu kommen. Die Tagung offeriert zu den einzelnen Themen unterschiedliche Lösungsansätze und unterstützt die Teilnehmer, die komplexen und mitunter schwer nachvollziehbaren Regelungen praxisgerecht anzuwenden.

**Beachten Sie bitte auch den Fachtag: „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ am 23. Oktober 2019.**

Das Team des Kommunalen Bildungswerks e. V. würde sich freuen, Sie zu dieser Tagung zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Urbich  
Geschäftsführer Kommunales Bildungswerk e. V.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Flyer auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Teilnehmer\*innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die drei Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

**Für die Tagung wurde ein Antrag auf Anerkennung zur Gewährung von Bildungsfreistellung/Bildungsurlaub gemäß § 11 Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 gestellt.**

Donnerstag, 24. Oktober 2019	
09:00 Uhr	<b>Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Reformvorhaben in der laufenden Legislaturperiode</b> Dr. Heike Schmid-Obkirchner Anfragen und Diskussion zum Vortrag
10:30 Uhr	Kommunikationspause
11:00 Uhr	<b>Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kinder- und Jugendhilferecht</b> Dr. Rainer Störmer Anfragen und Diskussion zum Vortrag
12:15 Uhr	Mittagspause
13:15 Uhr	<b>Inobhutnahme und nachfolgende familiengerichtliche Entscheidung</b> Iven Köhler Anfragen und Diskussion zum Vortrag
14:30 Uhr	Kommunikationspause
15:00 Uhr	<b>Die Prüfung des Jugendamts durch das Rechnungsprüfungsamt. Warum sich Rechnungsprüfungsamt und Jugendamt mitunter missverstehen</b> Andreas Großmann Anfragen und Diskussion zum Vortrag
16:00 Uhr	Beginn des Rahmenprogramms

Freitag, 25. Oktober 2019	
09:00 Uhr	<b>Herausforderung BTHG – was ändert sich für die Jugendhilfe?</b> Anna Sitner Anfragen und Diskussion zum Vortrag
10:30 Uhr	Kommunikationspause
11:00 Uhr	<b>Wirtschaftlichkeit im Jugendamt – was kann und soll Jugendhilfe leisten?</b> Oliver Münzner Anfragen und Diskussion zum Vortrag

Kurze Inhaltsangabe zu den Vorträgen
Dr. Heike Schmid-Obkirchner <b>Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Reformvorhaben in der laufenden Legislaturperiode</b>

Die Halbzeit der Legislaturperiode ist erreicht. CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen dabei ein wirksamerer Kinderschutz und die verbesserte Unterstützung von Familien. Hierzu wurde im Herbst 2018 ein Dialogprozess „Mitreten - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ unter Beteiligung von Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey gestartet. Unter Leitung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Caren Marks werden die Themenschwerpunkte „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation“, „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie“, „Prävention im Sozialraum stärken“ und „Mehr Inklusion/Weniger Schnittstellen/Wirksames Hilfesystem“ in der hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ diskutiert. Die Beteiligung von Betroffenen ist der Bundesregierung ein ganz zentrales Anliegen des Dialogprozesses. Ein breites Spektrum von Instrumenten und Maßnahmen soll dies umsetzen: u. a. werden die Erfahrungen von Betroffenen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Felder wissenschaftlich erhoben und systematisch ausgewertet, um deren Perspektive maßgeblich in den Prozess einbringen zu können. Zudem startete im Februar das Forschungsvorhaben "Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben", das die bisherige wissenschaftliche Begleitforschung zur Betroffenenbeteiligung ergänzt. Die Referentin wird über den aktuellen Stand der Arbeiten an diesem weitreichenden Reformvorhaben berichten.

Dr. Rainer Störmer <b>Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kinder- und Jugendhilferecht</b>
---

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet als dritte und letzte Fachinstanz über Rechtsfälle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Als Revisionsinstanz ist es insbesondere zur Klärung von rechtsgrundsätzlichen Fragen von fallübergreifender Bedeutung berufen. Der Referent stellt die aktuelle und für die Praxis bedeutsame höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Er wird unter Einbeziehung prozessualer Fragen u.a. Entscheidungen aus folgenden Bereichen erläutern:

- Rechtliche Stellung von Tagespflegepersonen (Entlohnung von Tagesmüttern bzw. -vätern, Verpflichtung zur Tragung von Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung durch die Jugendhilfeträger)
- Recht der Tageseinrichtungen/Kindertagesstätten (örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeträger, Beendigung der Zuständigkeit, Vorgehen von Eltern gegen Beiträge/Gebühren, Zugang zur Revisionsinstanz; Antragsbefugnis in Normenkontrollverfahren)
- Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern (u.a. Verhältnis der Jugendhilfeträger zu Sozialhilfeträgern bzw. Trägern der Opferentschädigung; Zuständigkeitsfragen)
- Kostenbeiträge (bei stationären Leistungen; Berechnung des Einkommens)

Iven Köhler <b>Inobhutnahme und nachfolgende familiengerichtliche Entscheidung</b>
Die Inobhutnahme wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII steht im Schnittpunkt zwischen Familien- und Jugendhilferecht. Bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes und Widerspruch der Sorgeberechtigten kann das Jugendamt ein Kind in Obhut nehmen, wenn eine Entscheidung des Familiengerichts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Regelmäßig wird nach Inobhutnahme bei Widerspruch der Sorgeberechtigten aufgrund § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII ein familiengerichtliches Verfahren durchzuführen sein, in dem das Familiengericht prüft, ob hinsichtlich der Sorgeberechtigten Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB durchzuführen sind. Der Referent wird in seinem Vortrag die gesetzlichen Voraussetzungen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII näher beleuchten, den gerichtlichen Prüfungsumfang der nachfolgenden Familien- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten darstellen und die Auswirkungen der familiengerichtlichen Entscheidung auf die Inobhutnahme untersuchen. <b>Schwerpunkte des Vortrags:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII als Notkompetenz des Jugendamts bei Nichterreichbarkeit des Familiengerichts</li> <li>Prüfungsumfang des Familiengerichts</li> <li>Ein Parallelverfahren beim Verwaltungsgericht ist zur Frage der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme möglich</li> <li>Auswirkung der Inobhutnahme auf das Sorgerecht</li> <li>Auswirkung der familiengerichtlichen Entscheidung auf die Inobhutnahme</li></ul>

Andreas Großmann <b>Die Prüfung des Jugendamts durch das Rechnungsprüfungsamt. Warum sich Rechnungsprüfungsamt und Jugendamt mitunter missverstehen</b>
--

Das Jugendamt hat eine Garantenstellung, sowohl im Bereich der Regelangebote hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, als auch bei den erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. Es hat ferner einen besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a), daneben gelten das Subsidiaritätsprinzip (§ 4) so wie das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5). Das Rechnungsprüfungsamt hat nach den unterschiedlichen Länderregelungen im Kommunalverfassungsrecht ebenfalls eine Garantenstellung für die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Verwaltung. Es ist unabhängig und weisungsfrei. Für eine gute Prüfung bedarf es in den Prüfungsämtern einer aufwändigen Grundlagenermittlung sowie einer intensiven Analyse gewachsener, komplexer Strukturen, Prozesse und nicht immer konvergenter Ziele. Prüferinnen und Prüfer sind nicht selten überfordert und unsicher. Prüfungen sind schlecht vorbereitet und kommuniziert, sie erfolgen daher oft nur formal und fiskalisch. Sie bleiben „an der Oberfläche“ mit der Folge, dass die Ergebnisse den Führungskräften und Mitarbeitenden im Jugendamt nur schwer vermittelbar sind und ihnen nicht wirklich weiterhelfen. Im Vortrag wird aufgezeigt, worin in der Praxis typische Probleme bestehen und wie diese im Miteinander zwischen Jugendamt und Rechnungsprüfungsamt gelöst werden können.

- Schwerpunkte des Vortrags:**
- Überblick: Rechtsgrundlagen des Jugendamts und des Rechnungsprüfungsamts (RPA)
  - Gemeinsames und Unterschiede im Blick auf Aufgaben, Ziele, Prioritäten, Wirkungen, „Kultur“, „Sprache“, Berufsgruppen
  - Wirtschaftlichkeit versus Wirksamkeit? Qualität versus Kosten?
  - Wie kann ein wertschätzendes, erfolgreiches Miteinander gelingen und was kann das Jugendamt dazu beitragen?
  - Was sollte das Jugendamt vom Rechnungsprüfungsamt unbedingt einfordern?

Anna Sitner <b>Herausforderung BTHG – was ändert sich für die Jugendhilfe?</b>
---

Das in vier Schritten zwischen 2017 und 2023 in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt alle Rehabilitationsträger, zu denen auch die Jugendhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zählen, vor eine große Herausforderung. Zunächst erfolgten zum 01.01.2018 unter anderem auch für die Jugendämter relevante Änderungen bei den allgemeinen Vorschriften des SGB IX Teil 1, insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen: Leistungen „wie aus einer Hand“ sind jetzt möglich. Zum Jahreswechsel kommt auf alle Reha-Träger noch eine weitere Neuerung des SGB IX im Teil 2 zu. Das SGB IX wird nun zum 01.01.2020 auch ein Leistungsgesetz: Die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe wird nicht mehr im heutigen SGB XII geregelt. Die Referentin wird in ihrem diesjährigen Vortrag über die Auswirkungen des BTHG im Bereich der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe und von bereits gesammelten Erfahrungen berichten. Außerdem werden Perspektiven sowie derzeit (immer) noch offene rechtliche Fragen und herrschende Probleme in der praktischen Umsetzung aus Sicht der Jugendhilfe aufgezeigt:

- Schwerpunkte des Vortrags:**
- Wesentliche BTHG-Änderungsstufen (im Überblick)
  - Was ändert(e) sich im Jugendhilferecht in den Jahren 2018-2020?
  - Reha-Trägerschaft und (neue) Leistungsgruppen
  - Jugendamt agiert als Reha-Träger iSd SGB IX: und nun?
    - Erkennung und Feststellung eines (umfassenden) Reha-Bedarfs
    - Reha-Antrag: Zuständigkeitsklärung und Leistungsverantwortung
    - Unabdingbare Verfahrensschritte und Fristen
    - Fachärztliche Stellungnahme iSd SGB VIII versus Gutachten iSd SGB IX
    - Hilfeplanung und Teilhabeplanung versus Gesamtplanung
    - Kostenerstattung immer möglich?
  - SGB IX und Gemeinsame Empfehlung "REHA-Prozess" (BAR): Die (ausgelegte) Theorie und die (gängige) Praxis
  - Kleiner Einblick in das Leistungsrecht der Zukunft: Eingliederungshilfe des SGB IX

Oliver Münzner <b>Wirtschaftlichkeit im Jugendamt – was kann und soll Jugendhilfe leisten?</b>
---

Jugendämter unterliegen einem stetigen Wandel, der durch Veränderungsdruck von außen wie zum Beispiel durch gesetzliche oder gesellschaftliche Neuerungen, aber auch durch fachliche Weiterentwicklungen oder personelle sowie strukturelle Veränderungen ausgelöst wird. Von außen häufig sehr kritisch betrachtet und in der Boulevardpresse nicht selten wahlweise der Untätigkeit („Das Jugendamt tut nichts!“) oder des übertriebenen Aktionismus („Jugendamt nimmt Kinder weg!“) bezichtigt, müssen sich die Mitarbeiter zudem verwaltungsintern wegen vermeintlich zu hoher Kosten rechtfertigen. In diesem Spannungsfeld, das zudem durch den allgegenwärtigen Fachkräftemangel insbesondere im sozialen Bereich zusätzlich verschärft wird, gilt es, kühlen Kopf zu bewahren und zu überlegen, mit welchen Kompetenzen und Instrumenten man den komplexen Anforderungen begegnen kann. Die Einführung des Produkthaushaltes und der Kosten-Leistungsrechnung haben gute Voraussetzungen geschaffen. Trotzdem gab es viele Anläufe der Einführung eines fest verankerten Fach- und Finanzcontrollings, die dann im Arbeitsalltag aber wieder in der Versenkung verschwanden oder zumindest den hohen Erwartungen in Bezug auf Steuerungsunterstützung nicht gerecht wurden. Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe beklagen ihren mangelnden Handlungsspielraum und das Getriebensein durch immer neue Aufgaben, Gesetzesänderungen und politische Anforderungen, die ihnen den Raum für geplante Steuerung nehmen. Vor dem Hintergrund der jahrelangen Beratungspraxis der GEBIT Münster werden im Vortrag praxisorientiert zentrale und kostenintensive Handlungsbereiche des Jugendamtes dargestellt und diskutiert, ob und in welcher Form wirtschaftliches Handeln möglich ist.

- Schwerpunkte des Vortrags:**
- Was tun im Jugendamt? – Fachstandards in den Hilfen zu Erziehung
  - BWL und Jugendhilfe? – Grundlagen und Beispiele für ein gelingendes Fach- und Finanzcontrollings im Jugendamt
  - Wie kann auf Basis von Standards und Controlling eine zeitgemäße Personalentwicklung im Jugendamt aussehen?

Die Referentinnen und Referenten (in der Reihenfolge der Vorträge)
--

**Dr. jur. Heike Schmid-Obkirchner** ist seit 2010 Leiterin des Referats "Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe" im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin. Nach der Promotion zur Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) an der Goethe-Universität-Frankfurt am Main war sie von 2002 bis 2004 wissenschaftliche Referentin für Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindschaftsrecht beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge; von 2004 bis 2010 Referentin im BMFSFJ. Sie publizierte zum Kinder- und Jugendhilferecht und zum Kindschaftsrecht.

**Dr. Rainer Störmer** ist seit 2008 Richter am Bundesverwaltungsgericht. Er ist Mitglied des 5. Revisionssenats, der unter anderem für das Kinder- und Jugendhilferecht sowie weitere sozialrechtliche Rechtsgebiete zuständig ist. Zuvor war er Richter und Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dessau, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Landesverfassungsgericht und im Wege der Abordnung am Oberverwaltungsgericht sowie als Referatsleiter in der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt tätig. Forschungs- und Lehrerfahrungen sammelte er während der Zeit seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten als Assistent an öffentlich-rechtlichen Instituten der Universitäten Marburg und Münster/Westfalen. Er ist Autor zahlreicher juristischer Veröffentlichungen und Mitherausgeber eines Kommentars zum Verwaltungsrecht.

**Iven Köhler** ist seit 2009 als Richter im Familienrecht tätig. Von 2012 bis 2015 war er abgeordnet an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin als Referent im Referat "Familiengerichtliches Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RA5)". Nach dem Ende der Abordnung war er wieder als Familienrichter am Amtsgericht in Familien- und Nachlasssachen tätig. Ab Dezember 2016 war er abgeordnet an einen Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Seit dem 01.01.2018 ist er Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main im 8. Senat für Familiensachen. Er publizierte zum Kindschaftsrecht in den Zeitschriften JAmt, ZKJ und FamRZ und kommentiert ab der 2. Auflage Teile des FamFG sowie des SGB VIII im von Prof. Heilmann herausgegebenen Kommentar „Praxiskommentar Kindschaftsrecht“.

**Andreas Großmann** leitet als Stadtdirektor das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart. Er weist inzwischen eine dreißigjährige Erfahrung in der Kommunalverwaltung auf (insbesondere in der Ordnungsverwaltung, Jugendhilfe, Finanz- und Personalverwaltung, Organisation und der Rechnungsprüfung), die er in Kommunen unterschiedlicher Größenklassen in Baden-Württemberg in leitenden Positionen gesammelt hat. Er begleitete die praktische Umsetzung der Verwaltungsstruktureform, der SGB II-Reform, der Neustrukturierung der Jugendhilfe, des Neuen Steuerungsmodells, der Umstellung auf die Doppik sowie mehrfach intensive Organisationsveränderungen. Herr Großmann hat Dipl.-Verwaltungswirtschaft, Controlling sowie Betriebswirtschaft studiert und ist Vorstandsmitglied im Institut der Rechnungsprüfer.

**Anna Sitner** ist Volljuristin und als Sachbearbeiterin/Fach- und Rechtsberaterin bei der Stadtverwaltung Meckenheim im Fachbereich Jugendhilfe sowie als freie Dozentin/Referentin und Gutachterin für Kinder- und Jugendhilferecht u.a. mit den Schwerpunkten sachliche und örtliche Zuständigkeit/Kostenerstattung, Kostenheranziehung und (Sozial-) Verwaltungsverfahren tätig. Sie ist Mitkommentatorin der §§ 86, 87 und 89b SGB VIII im Praxiskommentar „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe“, Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin, und publiziert zum Kinder- und Jugendhilferecht.

**Oliver Münzner** ist bei der GEBIT Münster, die seit mehr als 20 Jahren für freie und öffentliche Träger im Bereich Jugend, Soziales und Bildung soziale Innovationen sowie Informationstechnologie entwickeln, für den Bereich Fach- und Organisationsberatung zuständig. Seine Kernaufgaben in diesem Bereich sind Geschäftsprozessanalysen, die Entwicklung von Fachstandards beispielsweise für die Hilfen zur Erziehung und/oder Fach- und Finanzcontrolling sowie Personalentwicklung (Entwicklung von Kompetenzprofilen etc.). Ein weiterer Schwerpunkt seiner Arbeit war bzw. ist die Begleitung/ Durchführung von Leistung-, Entgelt-und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.